

Grundsätzliches

Mittel aus Nr. 2.7 VV-JuFöG werden entsprechend dem LHH nach Haushaltstitel 684 14 UT Nr. 9 vergeben. Antragsberechtigt sind Träger entsprechend den Vorschriften der VV-JuFöG Nr. 1.1. Mitgliedsverbände im Landesjugendring erhalten die Zuschüsse über den Landesjugendring. Träger, die nicht Mitglied im Landesjugendring sind, erhalten diese Zuschüsse vom Landesjugendamt.

Gefördert werden

- ÿ Tagesveranstaltungen der politischen Jugendbildung
- ÿ Tagesveranstaltungen der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeit
- ÿ Seminarreihen der politischen Jugendbildung
- ÿ Seminarreihen der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeit
- ÿ Politische Jugendbildung unter 12 Jahren, aber in deutlicher Abgrenzung zu den Fördermöglichkeiten des Programms "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz".

Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet mindestens an 3 Treffen à mindestens 2 Stunden statt, umfasst mindestens 6 Stunden Programm.

Bei allen 5 Bereichen gelten darüber hinaus die bisherigen Kriterien der VV-JuFöG (z.B. 7 Teilnehmer-/innen, Behindertenregelung, etc.) weiter.

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit können nicht gefördert werden.

Antragsverfahren

Die Mitgliedsverbände im Landesjugendring beantragen die Förderung formlos je zum 1.3. des Jahres für Maßnahmen ihrer Gliederungen.

Die Mitgliedsverbände im Landesjugendring erhalten aus der dem Landesjugendring zur Verfügung stehenden Gesamtsumme entsprechend dem Verteilverfahren ihren Förderanteil.

Die Mitgliedsverbände im Landesjugendring entscheiden dann eigenständig über die weitere Verteilung der Gelder an ihre Gliederungen für die Veranstaltungen innerhalb des Förderbereichs.

Verteilung

Jeder Mitgliedsverband erhält einen Sockelbetrag; die restliche Summe wird entsprechend dem Maßnahmenanteil (analog zu zentralen Führungsmitteln) aus dem Vorjahr verteilt. Der Sockelbetrag beträgt 500 Euro.

Abrechnung

Die Veranstalter aus den Mitgliedsverbänden rechnen die Maßnahme mit den Formularen für Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen und Politische Jugendbildung gegenüber den Mitgliedsverbänden ab.

Die Abrechnung durch die Mitgliedsverbände erfolgt nach Jahresende bis zum 31.01. des Folgejahres entsprechend dem Formblatt. Folgende Ausführungen müssen in der Abrechnung enthalten sein:

- ÿ Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu den einzelnen Maßnahmearten
- ÿ Teilnehmeranzahl der Kinder und Jugendlichen und Teilnehmertage zu den Maßnahmearten
- ÿ Fördersumme zu den einzelnen Maßnahmearten und Gesamtsumme

Werden Mittel nachbewilligt, so sind diese bis zum Stichtag 01.03. des Folgejahres nachzuweisen und abzurechnen.

Der Landesjugendring wird hieraus dann dem Ministerium eine Gesamtabrechnung vorlegen.